



INFORMATIONEN, NACHRICHTEN, MENSCHEN, EREIGNISSE

Im Gespräch mit...

Markus Uhl, MdB

Ende August haben sich die Präsidentin und der Geschäftsführer der Ingenieurkammer des Saarlandes mit Markus Uhl, MdB zu einem gegenseitigen Austausch getroffen.

Aktuelle politische Themenfelder sowie laufende Gesetzgebungsverfahren wurden dabei intensiv diskutiert.

Vielen Dank für den Besuch sowie den konstruktiven und gelungenen Austausch!



Schülerwettbewerb „Junior.ING“ 2024/25



Der bundesweite Schülerwettbewerb Junior.ING der Ingenieurkammern geht in eine neue Runde. Ab sofort sind wieder kreative Nachwuchstalente aufgerufen, sich zu beteiligen. Das diesjährige Motto des Schülerwettbewerbs lautet: „Turm – hoch hinaus“. Aufgabe ist es, einen Turm zu entwerfen und mit einfachen Materialien zu bauen. Bei der Gestaltung sind Fantasie und technisches Wissen gefragt. Darüber hinaus muss das Modell in mindestens 70 cm Höhe eine Aussichtsplattform haben, die mindestens 500 g tragen kann.

Zugelassen sind Einzel- und Gruppenarbeiten von Schülerinnen und Schülern allgemein- und berufsbildender Schulen. Ausgeschrieben ist der Wettbewerb in zwei Alterskategorien – Kategorie I bis Klasse 8 sowie Kategorie II ab Klasse 9. In einem ersten Schritt loben die teilnehmenden Ingenieurkammern den Wettbewerb für ihr Bundesland aus. Die Siegerinnen und Sieger des jeweiligen Landeswettbewerbs nehmen dann am Bundesentscheid teil und können sich auf das große Finale im Deutschen Technikmuseum in Berlin freuen. Auch die Deutsche Bahn und der Verband der deutschen Vergnügungsanlagenhersteller vergeben erneut Sonderpreise.

Anmeldeschluss ist der 29. November 2024.

Weitere Informationen zum Wettbewerb unter:
www.junior.ing

Zum Wettbewerb:

Mit durchschnittlich 5.000 Teilnehmenden gehört Junior.ING zu einem der größten Schülerwettbewerbe deutschlandweit. Die Wettbewerbsthemen wechseln jährlich und zeigen so die Vielseitigkeit des Bauingenieurwesens. Damit setzen die Kammern dem bestehenden Fachkräftemangel etwas entgegen und werben für den Ingenieurberuf. Der Bundeswettbewerb steht unter der Schirmherrschaft des Bundesministeriums für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen. Die Kultusministerkonferenz führt Junior.ING in ihrer Liste der empfohlenen Wettbewerbe.

Saarländischer Vergabetag 09.10.2024

Beim Saarländischen Vergabetag stehen praxisnahe Fragen zum komplexen Vergaberecht für Architekten- und Ingenieurleistungen im Fokus. Das Tagungsprogramm soll alle ansprechen, die sich mit Vergaben öffentlicher Aufträge beschäftigen.

Veranstalter:

Architektenkammer des Saarlandes, Ingenieurkammer des Saarlandes, Landkreistag Saarland sowie Saarländischer Städte- und Gemeindetag unter der Schirmherrschaft von Minister Reinhold Jost, Ministerium für Inneres, Bauen und Sport.

Mi, 09.10.2024, 9 – 13 Uhr

Sportcampus Saar (ehem. Hermann-Neuberger-Sportschule),
Hermann-Neuberger-Straße, 66123 Saarbrücken (Geb. 2, Raum 20)

Teilnahmegebühr: 50 Euro

Anmeldeschluss: 25.09.2024

Programm und Anmeldung unter:

www.aksaarland.de/mitglieder/weiterbildungen

Mitglieder der Architektenkammer des Saarlandes und der Ingenieurkammer des Saarlandes erhalten für die Teilnahme 4 Fortbildungspunkte.

PROGRAMM

9 Uhr: Begrüßung

Christine Mörgen, Präsidentin der Ingenieurkammer des Saarlandes

9.05 Uhr: Grußwort

Torsten Lang, Staatssekretär im Ministerium für Inneres, Bauen und Sport

9.20 Uhr: Aktuelle Entwicklungen im Vergaberecht

Norbert Portz, Leiter des Vergabedezernats des Deutschen Städte- und Gemeindebundes a. D., Ehrenamtlicher Beisitzer der Vergabekammer des Bundes

9.55 Uhr: Eignungskriterien und Eignungsleihe

Dipl.-Ing. Arnulf Feller, GHV – Gütestelle für Honorar- und Vergaberecht e. V.

10.30 Uhr: Der Planungswettbewerb im Vergabeverfahren

Uwe Dahms, C4C | competence for competitions

11.05 Uhr: Kaffeepause

11.40 Uhr: Vergaberichtlinien des Landes

N.N., Ministerium für Inneres, Bauen und Sport

12.15 Uhr: Aktuelle Rechtsprechung im Vergaberecht

Susanne Corinth, Kohl Law Rechtsanwalts-gesellschaft mbH

12.50 Uhr: Schlusswort

Alexander Schwehm, Präsident der Architektenkammer des Saarlandes

Moderation: Dr. Christian Schwarz, Geschäftsführer der Ingenieurkammer des Saarlandes

Bundesregister Nachhaltigkeit

Die klimagerechte Transformation im Bauwesen erfordert qualifizierte Fachkräfte. Dafür schaffen die Bundesingenieurkammer und die Bundesarchitektenkammer das **Bundesregister Nachhaltigkeit**. Die Eintragung als qualifizierte*r Nachhaltigkeitskoordinator*in im Bundesregister Nachhaltigkeit ist ausschließlich Mitgliedern der Architekten- und Ingenieurkammern vorbehalten.

Auf einer kompakten Vorab-Website (www.bundesregister-nachhaltigkeit.de) finden sich bereits jetzt erste Informationen zum Bundesregister Nachhaltigkeit zur Orientierung und Einordnung. Interessierte können sich unverbindlich in eine Mailing-Liste eintragen. Sie werden informiert, sobald Leistungsnachweis und Eintragungsmöglichkeit zur Verfügung stehen.

Quelle Bundesingenieurkammer

Bauvertragsrecht

Bundesjustizminister Dr. Marco Buschmann schlägt eine Reform des Bauvertragsrechts vor. Einfaches und innovatives Bauen soll so erleichtert werden. Für die Beteiligten von Bauprojekten soll es einfacher werden, beim Neu- und Umbau von Gebäuden oder Außenanlagen auf die Einhaltung von Standards zu verzichten, die für die Wohnsicherheit nicht notwendig sind. Entsprechende Bauprojekte werden schon heute mit dem Schlagwort „Gebäudetyp E“ bezeichnet. E steht für einfaches und innovatives Bauen. Das vorgeschlagene Gesetz hat deshalb die Kurzbezeichnung Gebäudetyp-E-Gesetz.

Der Entwurf für das Gebäudetyp-E-Gesetz (vollständiger Titel: Entwurf eines Gesetzes zur zivilrechtlichen Erleichterung des Gebäudebaus) wurde in engem Austausch mit Architektenschaft und Bauwirtschaft und weiteren Stakeholdern entwickelt. Der Gesetzentwurf wird flankiert von einer umfassenden „Leitlinie und Prozessempfehlung Gebäudetyp E“, die das Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen erarbeitet und am 17. Juli 2024 veröffentlicht hat. Sie soll den Vertragsparteien als Hilfsmittel dienen bei der Gestaltung von Verträgen für Neu- und Umbauten nach dem Gebäudetyp E.

Im Einzelnen sieht der Gesetzentwurf folgende Änderungen im Bauvertragsrecht vor:

1. Konkretisierung des Begriffs der „anerkannten Regeln der Technik“

Durch das neue Gesetz soll der Begriff der „anerkannten Regeln der Technik“ konkreter gefasst werden. Künftig soll für alle Bauverträge die Vermutung gelten, dass reine Ausstattungs- und Komfortstandards keine „anerkannten Regeln der Technik“ sind. Für sicherheitsrelevante technische Normen soll eine gegenteilige Vermutung gelten: für sie soll also vermutet werden, dass sie „anerkannte Regeln der Technik“ sind. Aus dieser Konkretisierung soll im Ergebnis folgen: Reine Komfort-Standards sollen beim Neubau von Wohnungen künftig nur dann eingehalten werden müssen, wenn sich beide Vertragsparteien ausdrücklich darauf verständigt haben. Haben die Parteien keine entsprechende Vereinbarung getroffen, soll die Einhaltung von reinen Komfortstandards auch nicht geschuldet sein.

Der Begriff der „anerkannten Regeln der Technik“ ist für das Bauvertragsrecht sehr relevant. Beim Neubau von Wohnungen müssen die „anerkannten Regeln der Technik“ grundsätzlich eingehalten werden. Welche Regeln das sind, ist durch ein Gesetz nicht definiert. Die Gerichte haben hier einen Entscheidungsspielraum. Innovative Baustoffe und Bauweisen stehen bislang häufig nicht im Einklang mit den „anerkannten Regeln der Technik“. Zu den „anerkannten Regeln der Technik“ zählen dafür bislang viele technische Normen, die reine Komfort-Standards sind. So gehen die Gerichte insbesondere von der Vermutung aus, dass zu den „anerkannten Regeln der Technik“ auch alle DIN-Normen gehören: also die nicht-gesetzlichen Normen, die unter Leitung des Deutschen Instituts für Normung (DIN) erarbeitet werden.

2. Erleichterung der Abweichung von „anerkannten Regeln der Technik“

Fachkundige Unternehmer sollen künftig einfacher von den „anerkannten Regeln der Technik“ abweichen können, wenn sie miteinander Verträge über den Neu- oder Umbau eines Gebäudes oder einer Außenanlage schließen. Wollen die beiden Unternehmer von den „anerkannten Regeln der Technik“ abweichen, so soll diese Abweichung künftig nicht mehr voraussetzen, dass der Werkunternehmer den Besteller des Bauwerks über Risiken und Konsequenzen der Abweichung aufklärt. Haben die Unternehmer keine Vereinbarung zu einem Abweichen von den „anerkannten Regeln der Technik“ getroffen, soll eine Abweichung von den „anerkannten Regeln der Technik“ künftig unter gewissen Voraussetzungen dennoch keinen Mangel des

Bauwerks begründen. Kein Mangel soll künftig vorliegen, wenn (1) die Abweichung dem Besteller vor Ausführung der Bauleistung angezeigt wird, (2) der Besteller nicht unverzüglich widersprochen hat und (3) die dauerhafte Sicherheit und Eignung des Gebäudes gewährleistet ist.

Bundesjustizminister Dr. Marco Buschmann:

„Der Gebäudetyp-E ist ein wichtiger Beitrag, um auf die stark gestiegenen Baukosten zu reagieren. Mit unserem Gesetzentwurf wollen wir Bauen in Deutschland günstiger, einfacher und unbürokratischer machen. Fachleute schätzen, dass sich dadurch bis zu 10 Prozent der Herstellungskosten einsparen lassen. Wir wollen dieses milliardenschwere Potential freisetzen. Wir setzen dabei am Bauvertragsrecht an. Gutes Wohnen hängt nicht davon ab, dass immer jede einzelne DIN-Norm eingehalten wird. Die Beteiligten von Bauprojekten müssen die Möglichkeit haben, einvernehmlich von Komfort-Standards abzuweichen. Das geltende Bauvertragsrecht macht solche Vereinbarungen unnötig kompliziert. Wir wollen den Weg frei machen für einfaches Bauen. Klar ist: Wir machen keine Abstriche bei Gebäudesicherheit und Gesundheit. Gebäudetyp E: Das steht für einfaches und innovatives Bauen – aber eben auch für sicheres Bauen. Es geht bei unserem Gesetz um die Reduzierung verzichtbarer Komfortstandards, nicht um die Reduzierung der Sicherheit. Egal ob es um die Zahl der Steckdosen geht oder um die der Heizkörper im Bad: Wir wollen, dass Bauherren echte Wahlfreiheit haben. Alle sollen sich den Standard aussuchen können, der zu ihrem Wünschen passt – und zu ihrem Geldbeutel.“

Quelle: Bundesingenieurkammer

Gebäudetyp E

Das Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen (BMWSB) arbeitet federführend an Lösungen und neuen Wegen, um das Bauen in Deutschland wieder einfacher, schneller und kostengünstiger zu machen. Konzepte und Ideen der Bundesarchitekten- und Bundesingenieurkammer aufgreifend, hat das BMWSB die Leitlinie und Prozessempfehlung für den Gebäudetyp E erarbeitet. Daran haben sich die benannten Kammern, weitere Institutionen und die Länder beteiligt. Entstanden ist ein über 70-seitiges Praxisdokument, das hilfreiche Hinweise von der Betonzwischendecke bis zur Steckdose gibt.

Dazu Bundesbauministerin Klara Geywitz: „Bauen muss wieder einfacher und preisgünstiger gemacht werden, ohne Abstriche bei der Sicherheit. Hier wird der Gebäudetyp E greifen. Die Vertragspartner können künftig beim Bauen von kostenintensiven Standards rechtssicher abweichen und zugleich die hohen Sicherheitsstandards beim Bauen einhalten. Davon werden beide Seiten profitieren; die Baubranche, weil Bauen kostengünstiger wird, und die Nutzerinnen und Nutzer, weil es preiswerter wird.“

Andrea Gebhard, Präsidentin der Bundesarchitektenkammer: „Durch die Möglichkeit, mit der Einführung des Gebäudetyp E auf nicht

notwendige Standards zu verzichten, können Bau- und Sanierungsprozesse nicht nur beschleunigt, sondern auch kostengünstiger und ressourcenschonender gestaltet werden. Dies trägt wesentlich zur Schaffung von bezahlbarem Wohnraum und zur Förderung innovativer Bauprojekte bei. Die Bundesarchitektenkammer sieht in den vorgeschlagenen Maßnahmen des Bundesbauministeriums einen bedeutenden Beitrag zur Bewältigung der aktuellen Herausforderungen im Bauwesen und zur Schaffung lebenswerter und zukunftssicherer Räume.“

Heinrich Bökamp, Präsident der Bundesingenieurkammer: „Schneller und kostengünstiger Bauen, aber Sicherheit gewährleisten: Der Gebäudetyp E kann unseren planenden Berufen die dafür notwendigen rechtssicheren Gestaltungsspielräume ermöglichen. Unsere Ingenieurinnen und Ingenieure sind dafür ausgebildet, qualifiziert und erfahren, ihren Auftraggeberinnen und Auftraggebern die jeweils individuell optimalen Lösungen zu erarbeiten. Der Gebäudetyp E, für den sich die Bundesingenieurkammer eingesetzt hat, ist ein wichtiger Baustein, um aus dem Müssen wieder auch mehr ein Können werden zu lassen. Ingenieurinnen und Ingenieure brauchen Freiheit zum Denken und Handeln.“

Tim-Oliver Müller, Geschäftsführer des Hauptverbandes der Deutschen Bauindustrie (HDB) begrüßt die Initiative des Baurechts: „Wir müssen wieder mehr und einfacher bauen. Deshalb ist es richtig, genau hier anzusetzen und gemeinsam mit dem Bundesbauministerium und weiteren Partnern den Gebäudetyp E in die Praxis zu bringen, ein wichtiger Lösungsansatz für bezahlbares Wohnen in Deutschland. Denn es kann dazu beitragen, Baukosten wieder auf ein erträgliches Maß zu reduzieren.“

Die Bundesregierung wird nun die erforderlichen Änderungen im BGB auf den Weg bringen, die das einfache und kostengünstige Bauen im Zivilrecht unterstützen werden. Zusammen mit den Partnern aus dem Bündnis bezahlbarer Wohnraum hat sich das BMWBS im Rahmen des Bündnisses zum Ziel gesetzt, den Bau von bezahlbaren Wohnungen signifikant zu fördern. Eine wichtige Maßnahme dies zu erreichen, stellt die Etablierung des „Gebäudetyp E“ dar.

Quelle: Bundesingenieurkammer

GHV Rechtsprechungs-Check

GHV

Achtung: Keine voreilige Kündigung!

HOAI:

OLG Frankfurt, 26.06.2023 – 29 U 210/21
Grundlose Kündigung berechtigt zur
Gegenkündigung!

Fall: Weil der Auftraggeber Abschlagsrechnungen nicht bezahlte, kündigte der Auftragnehmer selbst seinen Planervertrag. Daraufhin kündigte der Auftraggeber ebenfalls.

Urteil: Ohne Erfolg für den Auftragnehmer!

Ein Auftragnehmer ist berechtigt, den Planervertrag aus wichtigem Grund zu kündigen, wenn ein Auftraggeber fällige Abschlagsrechnungen nicht bezahlt (§ 648a Abs. 1 BGB). Eine Abschlagsrechnung wird aber erst fällig, wenn der Auftragnehmer seine Leistungen prüfbar abgerechnet hat (§ 632a Abs. 1 BGB). Genau das war im vorliegenden Fall aber nicht gegeben. Denn die Abschlagsrechnungen des Auftragnehmers erfüllten nicht die zwischen den Parteien vertraglich vereinbarten Anforderungen für die monatliche Abschlagszahlungen. Daher war der Auftraggeber auch nicht verpflichtet Zahlungen auf die Abschlagsrechnungen zu leisten. Demzufolge war der Auftragnehmer nicht berechtigt den Planervertrag zu kündigen. Die Gegenkündigung des Auftraggebers war hingegen aufgrund der unberechtigten außerordentlichen Kündigung des Auftragnehmers berechtigt. Kündigt eine Vertragspartei aus wichtigem Grund, ist der Auftragnehmer nur berechtigt, die Vergütung zu verlangen, die auf den bis zur Kündigung erbrachten Teil des Werks entfällt.

OLG Stuttgart, 11.05.2021 – 12 U 293/20
Bauwerksabdichtungen müssen detailliert geplant werden!

Fall: Wegen Feuchtigkeitseintritt forderte der Auftraggeber Schadensersatz vom Planer.

Urteil: Mit Erfolg für den AG!

Aus dem Bodengutachten war für einen Objektplaner erkennbar, dass drückendes Grundwasser vorlag. Der Planer versäumte jedoch eine Abdichtung der Bodenplatte und eine Ringdrainage zu planen. Zudem hatte der Planer den Auftraggeber nicht darauf hingewiesen, dass ohne die Erstellung einer Ringdrainage die Gefahr von Wassereintritten in die Bauwerke besteht. Grundsätzlich gilt: Bauwerksabdichtungen weisen ein so hohes Schadenspotential auf, dass diese detailliert zu planen sind. Es lag ein Planungsfehler vor, der Planer musste Schadensersatz leisten, auch wenn es bisher noch nicht zu einem Schaden gekommen war.

OLG Hamm, 09.06.2022 – 24 U 38/21
Was vereinbart ist, gilt!

Fall: Die Planung sah die Nutzung eines Spitzbodens gemäß der Baugenehmigung nur als Abstellräume vor. Später forderte der Auftraggeber, dass die Nutzung für Wohnräume berücksichtigt werden sollte, was der Auftragnehmer bestätigte, bei der Planung jedoch nicht beachtete. Eine Deckenverstärkung unterblieb. Später erhielt der Auftraggeber die Baugenehmigung für Ferienwohnungen, verklagte den Planer wegen der Mehrkosten für Deckenverstärkungen und die entgangenen Mieteinnahmen.

Urteil: Mit Erfolg für den Auftraggeber!

Die Planung des Auftragnehmers war mangelhaft, weil diese die vereinbarte Beschaffenheit, nämlich die spätere Nutzung als Wohnräume, entgegen der Vereinbarung nicht berücksichtigt hatte. Dies zeigt, dass vertragliche Vereinbarungen vorgehen. Obwohl die Wohnraumnutzung zunächst nicht erlaubt war, kann ein Auftraggeber dennoch auch eine nur eingeschränkt oder noch nicht brauchbare Planung „auf Vorrat“ beauftragen. Denn baurechtliche Gegebenheiten können sich durchaus ändern, sodass eine zunächst unbrauchbare Planung dann doch genutzt werden kann. In solch einem Fall hat ein Auftragnehmer den Auftraggeber im Rahmen seiner kontinuierlichen Prüf- und Hinweispflicht zwingend auf die Umstände hinzuweisen und ihn zu beraten (was zudem dokumentiert werden sollte)!

GHV-Online-Seminare:

Im Jahr 2024 bietet die GHV noch folgenden Online-Seminare an:

01.10.2024	HOAI-Fachseminar Leistungspflichten Objektplanung Gebäude
08.10.2024	HOAI-Fachseminar Änderungs- und Zusatzleistungen Objektplanung Gebäude
10.10.2024	HOAI-Fachseminar Ingenieurbauwerke
29.10.2024	Grundlagen BGB und Planernachträge
31.10.2024	Grundleistungen vs. Besondere Leistungen Was muss ein Planer leisten?
05.11.2024	HOAI-Fachseminar Technische Ausrüstung
06.11.2024	Kurzseminar HOAI für Einsteiger
07.11.2024	HOAI-Fachseminar Tragwerksplanung
12.11.2024	Übersicht wichtige Rechtsprechung Vergabe Planerleistungen
14.11.2024	HOAI 2021 – Grundlagen
19.11.2024	HOAI-Fachseminar Wasserwirtschaft
20.11.2024	Kurzseminar prüffähige Schlussrechnung
21.11.2024	Ausblick HOAI 2025: Vorstellung Fachgutachtens BMWSB HOAI 202X
26.11.2024	HOAI-Fachseminar Bauen und Planen im Bestand
28.11.2024	HOAI-Fachseminar Verkehrsanlagen

<https://www.ghv-quietestelle.de/seminare/>

Es berichten und stehen auch für Fragen zur Verfügung: Dipl.-Ing. Peter Kalte und Dipl.-Ing. Arnulf Feller, M. Sc. Jana Sommer

GHV

Gütestelle Honorar- und Vergaberecht e. V.,
Friedrichsplatz 6
68165 Mannheim
www.ghv-quietestelle.de
Tel. 0621 / 860861-0, Fax: 0621 / 860861-20

Fortbildung

Ingenieurbildung Südwest

AKADING
AKADEMIE DER INGENIEURE

Auf der Plattform www.akademie-der-ingenieure.de kann jederzeit das aktuelle Online-Angebot eingesehen werden. Im Akademie-Newsletter wird zudem regelmäßig über den aktuellen Sachstand informiert. Auch die Mitarbeiter stehen telefonisch oder per E-Mail für Fragen selbstverständlich gerne zur Verfügung!

Rabattaktion für Ingenieurkammermitglieder

Bei verschiedenen Seminaren übernehmen die Ingenieurkammer des Saarlandes und die Akademie der Ingenieure 25 % der Kosten exklusiv für Mitglieder der Ingenieurkammer des Saarlandes. Mitarbeitende eines Ingenieurkammermitgliedes erhalten einen Rabatt von 10 %.

Oktober 2024 – Dezember 2024

ENERGIE, UMWELT & NACHHALTIGKEIT

Die DIN V 18599 für Wohn- und Nichtwohngebäude im Kontext des Gebäudeenergiegesetzes
22.10.2024 online

Bautechnische und wirtschaftliche Schäden durch energetische Sanierungsmaßnahmen
11.11.2024 online

Weiterbildung statt Praxisnachweis: Verlängerungsoption für die EEE-Liste NWG

ab 12.11.2024 online

Der von der Akademie der Ingenieure entwickelte Online-Lehrgang bietet die Möglichkeit den Praxisnachweis in der Kategorie Energieberatung für Nichtwohngebäude, Anlagen und Systeme – DIN 18599 durch eine Fortbildung zu ersetzen.

Die erste und zweite Änderungsnovelle zum Gebäudeenergiegesetz und Neuerungen zur „Bundesförderung für effiziente Gebäude“ (BEG) – Stand 2024

21.11.2024 Ostfildern

Förderung BAFA / KfW – richtig beraten zu GEG und BEG
25.11.2024 online

Nachhaltiges Bauen nach den Bundeskriterien BNB: Fokus Lebenszyklusberechnungen

05.12.2024 online

Praktische Anwendung der Bundesförderung BEG und Qualitätssiegel Nachhaltiges Gebäude im Neu- und Altbau
05.12.2024 online

Bauen im Bestand - Realisierung von Innendämmungen
12.12.2024 online

Energieeffizienz-Experten

Erweiterungsmodul

ab 23.01.2025 online

Dieses Modul dient als Erweiterung für jene, die laut Regelheft in der Basis 160 Unterrichtseinheiten vorweisen müssen sowie für alle die den sogenannten Quereinstieg in die Energieberatung für Wohngebäude wählen.

Energieeffizienz-Experten Vertiefung Nichtwohngebäude

ab 03.03.2025 Blended

Dieses Modul spezialisiert sich auf die energetische Bewertung und Sanierung von Nichtwohngebäuden. Es vermittelt vertiefte Kenntnisse zu komplexen Anlagentechniken, Bauweisen und gesetzlichen Anforderungen, um effiziente Sanierungskonzepte zu entwickeln.

Energieeffizienz-Experten Basismodul

ab 26.03.2025 Blended

Dieses Modul vermittelt die grundlegenden Kenntnisse in den Bereichen Energieeffizienz, Gebäudetechnik und Bauphysik anhand des aktuellen dena-Regelheftes.

Energieeffizienz-Experten Vertiefung Wohngebäude

ab 28.05.2025 Blended

Dieses Modul erweitert die Kenntnisse in der energetischen Bewertung und Sanierung von Wohngebäuden. Es vermittelt spezialisiertes Wissen zu Dämmsystemen, Anlagentechnik und der Beratertätigkeit.

KONSTRUKTIVER INGENIEURBAU

Wasserundurchlässige Bauwerke aus Beton nach WU-Richtlinie

11.11.2024 online

Schallschutz im Hochbau – Planungshinweise und Schadensursachen

11.12.2024 online

TGA & ELEKTRO

Praxisseminar Berechnung hydraulischer Abgleich

ab 11.11.2024 online

In diesem Seminar lernen Sie alle wichtigen Themen rund um die Berechnung des hydraulischen Abgleichs kennen.

BAUSTOFFE & BAUARTEN

Die Geheimnisse des konstruktiven Holzschutzes – die keine sind!

26.11.2024 Mainz

Holzschutzmittel und Schadstoffe in Gebäuden

27.11.2024 Mainz

SACHVERSTÄNDIGENWESEN

Sachverständige/r für die Bewertung von bebauten und unbebauten Grundstücken

ab 23.01.2025 Blended

Der Lehrgang dient dem Einstieg in die Sachverständigkeit im Sachgebiet „Bewertung von bebauten und unbebauten Grundstücken“ und befähigt Sie Gutachten rechtlich und betriebswirtschaftlich korrekt zu erstellen.

Sachverständige für die Analyse und Sanierung von Schimmelpilzschäden

ab 30.01.2025 Blended

Mit dem Lehrgang sind Sie in der Lage Bewertungen, Analysen und Nachweise zur Einschätzung der Ursachen von Schimmelschäden und der feuchteschutztechnischen Funktionssicherheit von Bauteilen durchzuführen.

Sachverständige für Schall- und Wärmeschutz

ab 07.05.2025 online

In diesem viertägigen Lehrgang lernen Sie die gültigen Anforderungen an den Schall- und Wärmeschutz kennen und verstehen.

BRANDSCHUTZ

Brandschutz bei Ein- und Mehrfamilienhäusern sowie Garagen

23.10.2024 online

Brandschutz bei Gewerbe- und Industriebauten

14.11.2024 online

BAUMANAGEMENT & BAULEITUNG

Projektsteuerung - Sicherheit bei Kosten, Terminen und Qualität

11.11.2024 online

PERSÖNLICHKEITSENTWICKLUNG

Kühler Kopf bei Konflikten

08.11.2024 Ostfildern

Kommunikationstraining für (Jung-) Ingenieure

25.11.2024 Ostfildern

Die Projektpräsentation - rhetorisch und psychologisch geschickt präsentieren und argumentieren

09.12.2024 Ostfildern

Fachsprachentraining für internationale Architekten und Bauingenieure

ab 13.02.2025 online

In diesem Kurs werden Sie mit dem notwendigen Wissen und Spezialwortschatz aus dem Bauwesen vertraut gemacht und erwerben wichtige Fachkompetenzen im Bereich der Kommunikation für Ihren Berufsalltag

Alle Einzelseminare innerhalb eines Lehrgangs können auch separat gebucht werden.

Mehr:

www.akading.de

INGSL-Mitglieder erhalten 25 % Rabatt auf das Angebot der AkadIng

Anmeldung und weitere Informationen:
Akademie der Ingenieure AkadIng GmbH
Gerhard-Koch-Straße 2
73760 Ostfildern
Telefon: 0711 / 21 95 75 90
E-Mail: info@akading.de
Internet: www.akademie-der-ingenieure.de

Redaktionsschluss: 12. September 2024

IMPRESSUM

Deutsches Ingenieurblatt – Regionalausgabe Saarland

Herausgeber:

Ingenieurkammer des Saarlandes

Franz-Josef-Röder-Straße 9

66119 Saarbrücken

Telefon: 06 81 / 58 53 13

FAX: 06 81 / 58 53 90

E-mail: info@ing-saarland.de

Internet: www.ing-saarland.de

Redaktion:

Dr. Christian Schwarz